

Gebietsreform geht zurück auf Los Verfassungsgerichtshof kassiert Vorschaltgesetz

Mit seinem Spruch vom 09.06.2017 hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof auf Klage der CDU-Landtagsfraktion das Vorschaltgesetz zur Gebietsreform vollständig und ohne Einschränkung aufgehoben. In seiner Urteilsbegründung vom 11.07.2017 erläutert das Gericht die Ursachen. Kurz gesagt ist das Vorschaltgesetz auf undemokratischem Wege zustande gekommen. Das Parlament faßte nach einstimmiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes den Gesetzesbeschluß mit seiner rot-rot-grünen Mehrheit ohne daß es hinreichend über die Hintergründe des Gesetzes informiert gewesen wäre.

Das wirft aus Sicht des Vereins „Selbstverwaltung für Thüringen“ ein bezeichnendes Licht auf die Arbeit der rot-rot-grünen Regierungsmehrheit im Parlament. Information des Parlamentes ist für sie ein unwichtiger Formalismus, es zählen ausschließlich Mehrheiten. Daß die Gebietsreform keine Kosten spart, sondern nur die Zahl der gewählten Volksvertreter vor Ort drastisch reduziert, ist der Regierung und ihrer Parlamentsmehrheit egal.

In seinem Urteil mahnt der Verfassungsgerichtshof den Gesetzgeber jedenfalls zu größter Sorgfalt bei allen weiteren Zwangsverfahren zu Gemeindezusammenschlüssen.

Das Gericht verweist insbesondere auf die hervorgehobene Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist ein Grundstein unserer Demokratie. Deshalb sind willkürliche Interventionen in die Gemeindeautonomie unzulässig, zumal im Zusammenhang mit Zwangsfusionen. So geht die erforderliche Prüfung der Leistungsfähigkeit einer Kommune weit über die Ermittlung der Einwohnerzahl hinaus, wie sie die Landesregierung für ausreichend hält. Zum Beispiel kann eine geringere Einwohnerzahl durch eine höhere Wirtschaftskraft ausgeglichen werden. Der Verfassungsgerichtshof verweist ferner auf bestehende wirtschaftliche Verflechtungen, geschichtliche Zusammenhänge, die geographischen Gegebenheiten oder die Siedlungsstruktur. Alle diese Größen und viele andere mehr müssen in jedem Einzelfall in den Abwägungsprozeß einfließen, wenn die Landesregierung und die Parlamentsmehrheit in die gemeindliche Ebene intervenieren wollen. Das hat nachvollziehbar und gerichtsverwertbar zu erfolgen.

Damit hat der Verfassungsgerichtshof allen betroffenen Körperschaften der kommunalen Familie den Klageweg gegen sie betreffend willkürliche Eingriffe der Landtagsmehrheit weit geöffnet. War es im Zusammenhang mit dem Vorschaltgesetz fraglich, ob überhaupt ein Klagerecht der Kommunen besteht, weil die meisten zunächst nicht direkt beschwert waren, so steht mit diesem Urteil außer Frage, daß Kommunen Zwangsfusionen gerichtlich überprüfen lassen können. Das ist ein Sprung nach vorne für die Rechte der kommunalen Ebene gegenüber Parlamentsmehrheit und Landesregierung. In Zukunft wird der Landesgesetzgeber mehr Achtsamkeit im Umgang mit Landkreisen und Kommunen walten lassen müssen.

Zusammengefaßt: die Niederlage der Landesregierung und der rot-rot-grünen Parlamentsmehrheit vor dem Verfassungsgerichtshof ist vollständig und umfassend. Sowohl im irregulären Gesetzgebungsverfahren wie auch hinsichtlich der materiell erforderlichen Abwägungen hält das Gesetz den Anforderungen nicht Stand. Zurück auf Los und grundlegend neu anfangen, mit einem vernünftigen Verfahren unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf der kommunalen Eben. Das ist der Stand der Dinge in Sachen Gebietsreform.